

Änderung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 15. Mai 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Gemeinden und Verbandsgemeinden
die privaten Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind in festen Gruppen zu betreuen. Dabei ist zu gewährleisten, dass es grundsätzlich immer dieselben Kinder und dieselben sie betreuenden Personen in klar definierten Räumlichkeiten sind (= Betreuungssetting). Die Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen bestehenden Betreuungsgruppen ist, mit Ausnahme von Schichtwechseln des pädagogischen Fachpersonals (zur Einhaltung des § 21 Abs. 3 KiFöG), so gering wie möglich zu halten, um das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden. Bei Bedarf und bei entsprechenden Raumgrößen kann auch ein Raum durch geeignete Abgrenzungen in zwei Räume geteilt werden.“

b) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 3 a“ durch die Worte „Absatz 3 Buchst. a“ ersetzt.

c) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) Außenbereiche können von den betreuten Gruppen auch zeitgleich auf der gesamten Fläche genutzt werden, dabei ist der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden. Beim Zugang zum Gebäude ist die Trennung der Gruppen durch entsprechende Regeln ebenso einzuhalten. Spaziergänge außerhalb des Geländes sind unter Einhaltung der Kontaktregelungen der geltenden SARS-CoV-2-EindV möglich.“

d) Buchstabe g wird gestrichen.

e) Die Buchstaben h bis k werden die Buchstaben g bis j.

„g) Soweit Kinder aus Kapazitätsgründen in einer anderen, möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden sollen, sind Alter und Entwicklung des Kindes ebenso zu berücksichtigen wie soziale Aspekte. Es können auch befristet freie Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden. Die Eltern müssen dem Wechsel zustimmen.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Buchstabe d Satz 4 die Worte „und die Gruppengröße sich insgesamt auf 15 erhöhen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder darf aber zwölf nicht übersteigen“ gestrichen.

§ 2

Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Notbetreuung in Horten im Land Sachsen-Anhalt vom 30. April 2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „von bis zu 15“ gestrichen.
2. In Absatz 3 wird das Wort „kleiner“ durch das Wort „stabiler“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 3

Dieser Erlass tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 15. Mai 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration